



Bundesbeschluss über die Kredite für die internationale Zusammenarbeit in der Bildung und für Stipendien an ausländische Studierende und Kunschtchaffende in den Jahren 2021–2024

vom 16. September 2020

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999² über die internationale
Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und
der Mobilitätsförderung
und auf Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1987³ über Stipendien
an ausländische Studierende und Kunschtchaffende in der Schweiz,
nach Einsichte in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 2020⁴,
beschliesst:

Art. 1 Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung

¹ Für die Jahre 2021–2024 werden für die folgenden Förderaktivitäten nach Artikel 3
des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die internationale Zusammenarbeit
im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung
Verpflichtungskredite in den nachstehenden Beträgen bewilligt:

- a. für die Aktivitäten im Rahmen der internationalen Mobilitäts- und Kooperationsprogramme in der Bildung: 198,9 Millionen Franken;
- b. für die Aktivitäten im Rahmen der Förderung von Talenten und internationalen institutionellen Kooperationen: 27,0 Millionen Franken.

² Die einzelnen Verpflichtungen dürfen bis zum 31. Dezember 2024 eingegangen werden.

1 SR 101
2 SR 414.51
3 SR 416.2
4 BBl 2020 3681

Art. 2 Stipendien an ausländische Studierende und Kunstschaffende

¹ Für Stipendien an ausländische Studierende und Kunstschaffende in der Schweiz in den Jahren 2021–2024 wird ein Verpflichtungskredit von 39,6 Millionen Franken bewilligt.

² Die einzelnen Verpflichtungen dürfen bis zum 31. Dezember 2024 eingegangen werden.

Art. 3 Teuerungsannahmen

Den Verpflichtungskrediten liegen der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 2019 (101,7 Punkte; Dez. 2015 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2021: +0,4 Prozent;
- b. 2022: +0,6 Prozent;
- c. 2023: +0,8 Prozent;
- d. 2024: +1,0 Prozent.

Art. 4 Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 17. Juni 2020

Der Präsident: Hans Stöckli
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 16. September 2020

Die Präsidentin: Isabelle Moret
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz